

Stadtbezirke über die Durchführung der betrieblichen bzw. örtlichen Jugendförderungspläne für das Jahr 1955 Rechenschaft abgelegt werden. Gleichzeitig sollen auf der Grundlage des Planes des Ministerrates zur Förderung der Jugend im Jahre 1956 die Entwürfe der betrieblichen bzw. örtlichen Jugendförderungspläne für das Jahr 1956 beraten und Vorschläge hierzu entgegen- genommen werden, soweit diese mit örtlichen Reser- ven durchgeführt werden können.

(2) Den Betriebsgewerkschaftsleitungen der Privat- betriebe wird empfohlen, zu den gleichen Fragen Stel- lung zu nehmen,

(3) Es wird empfohlen, auf den Veranstaltungen Jugendliche, die sich durch besondere gesellschaftliche und berufliche bzw. schulische Leistungen ausgezeich- net haben, zu prämiieren. Die Rechenschaftslegungen am „Tag der Jugend und der Sportler“ sind in beson- ders festlicher Weise durchzuführen. Sie sollen den örtlichen und betrieblichen Möglichkeiten entsprechend durch Darbietungen von Kultur- und Sportgruppen umrahmt werden,

#### § 4

Die betrieblichen bzw. örtlichen Jugendförderungs- pläne für das Jahr 1956 sind im Rahmen des Planes des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Repu- blik zur Förderung der Jugend im Jahre 1956 durch die Betriebsleiter bzw. Bürgermeister und Vorsitzen- den der Räte der Stadtbezirke in enger Zusammen- arbeit mit den zuständigen Leitungen der Gewerk- schaften bzw. der Nationalen Front, der Freien Deut- schen Jugend, der demokratischen Sportbewegung und der GST auszuarbeiten und bis 15. Februar 1956 zu beschließen.

In den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Be- trieben sind die Jugendförderungspläne Anlage zu den Betriebskollektivverträgen; in den Privatbetrieben werden die Jugendförderungspläne als Anlage den Betriebsvereinbarungen beigefügt. In den Städten und Gemeinden sind die Jugendförderungspläne Anlage zu den örtlichen Programmen des Nationalen Aufbau- werkes bzw. der Dorfpläne. Die Pläne sind den Be- triebangehörigen bzw. Einwohnern und vor allem den Jugendlichen, Sportlern und Mitgliedern der GST in geeigneter Form bekanntzumachen.

#### § 5

(1) Abschriften der beschlossenen Jugendförderungs- pläne sind

- a) von Betrieben der örtlichen Wirtschaft an die Abteilung für örtliche Wirtschaft bei den Räten der Kreise bzw. an die zuständigen Abteilungen der Räte der Kreise,
- b) von allen Betrieben an die Abteilung Arbeit beim Rat des Kreises und von allen Städten und Ge- meinden an die Organisations-Instrukturaabtei- lung beim Rat des Kreises

zwecks weiterer Kontrolle zu übersenden.

(2) Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise und in ihrem Aufträge die ihnen unterstellten Mit- arbeiter der Organe für Jugendfragen haben in ihrem Wirkungsbereich die Gesamtkontrolle bei der Durch- führung der Jugendförderungspläne, einschließlich des Planes des Ministerrates zur Förderung der Jugend auszuüben.

#### § 6

Die Leiter der Dienststellen aller staatlichen Organe werden beauftragt, der Bedeutung der Jugendförderung und dieser Anordnung entsprechend, in Arbeits-

besprechungen mit allen Mitarbeitern ihrer Dienst- stellen die Durchführung des „Tages der Jugend und der Sportler“ zu besprechen und Schlußfolgerungen für die weitere Arbeit zur Jugendförderung in ihrem jewei- ligen Aufgabenbereich zu ziehen.

#### § 7

(1) Die Minister, Staatssekretäre m. e. G., die Leiter der anderen zentralen staatlichen Organe, die Vorsit- zenden der Räte der Bezirke und der Kreise sind ver- antwortlich für die Einleitung der erforderlichen Maß- nahmen und für die Anleitung und Kontrolle der nach- geordneten Betriebe, staatlichen Verwaltungsorgane und Institutionen in ihrem Wirkungsbereich.

(2) Das Amt für Jugendfragen wird beauftragt, die erforderliche Kontrolle auszuüben.

#### § 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

Berlin, den 14. Januar 1956

Walter Ulbricht

Erster Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

### Anordnung über die Bestätigung des Statuts der Kammer der Technik.

Vom 10. Januar 1956

Die Kammer der Technik in der Deutschen Demo- kratischen Republik hat sich entscheidende Aufgaben bei der Technisierung, Mechanisierung und Automati- sierung der Produktion durch freiwillige technische Ge- meinschaftsarbeit der in ihr organisierten Wissenschaf- ter, Ingenieure, Techniker und Werk tätigen gestellt. Um die Lösung dieser Aufgaben zu ermöglichen, wird an- geordnet:

#### § 1

(1) Das auf dem Kongreß der Kammer der Technik am 3./4. Dezember 1955 angenommene Statut wird bestätigt und in der Anlage veröffentlicht.

(2) Änderungen des Statuts bedürfen der Bestätigung des Ministers des Innern. Sie sind im Gesetzblatt zu veröffentlichen.

#### § 2

Das Statut tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft

Berlin, den 10. Januar 1956

Ministerium des Innern

Maron  
Minister

#### Anlage

zu vorstehender Anordnung

### Statut der „Kammer der Technik“

Die Kammer der Technik ist die zusammenfassende Fachorganisation der Wissenschaftler, Ingenieure, Tech- niker und derjenigen Werk tätigen, die sich zur Förde- rung des technischen und ökonomischen Fortschritts in der Deutsche Demokratischen Republik freiwillig zu- sammenschließen.